

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.09.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3392), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2011 S. 1048), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der prähistorischen Kulturen Europas.

(2) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in

Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Ur- und Frühgeschichte nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das Fachstudium Ur- und Frühgeschichte gliedert sich in fünf Module, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu

erbringen sind; insgesamt sind im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte 42 C zu erbringen.

(6) ¹Im Modul M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ üben die Studierenden vertiefend das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten. ²Die Studierenden entwickeln eine geeignete Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmtem Vorgehen selbständig durch. ³Dabei dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module (M.UFG.01–03) hergestellt werden. ⁴Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(7) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen sowie sinnvoll auszugestalten und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters dringend empfohlen.

(8) ¹Es wird empfohlen, die Schlüsselkompetenzmodule im Hinblick auf die späteren Berufsfelder auszuwählen. ²Für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ bieten sich insbesondere Module aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie und Kunstgeschichte an.

(9) ¹Den abschließenden Studienabschnitt bildet das Abfassen der Masterarbeit. ²Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung.

(10) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner Modulpakete des Studiengabiets Ur- und Frühgeschichte, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können, sowie Studienangebote des Seminars für Ur- und Frühgeschichte, die im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge absolviert werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Ur- und Frühgeschichte, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) Wird das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, sind Module im Umfang von 36 C oder 18 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I) erfolgreich zu absolvieren.

(3) Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich in Anlage II.

(4) Die Studierenden des Modulpakets sollten bereits zu Studienbeginn über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 34/2009 S. 3648) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 34/2009 S. 3653) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft.

²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

M.UFG.02 „Topographie I“ (9 C/ 2 SWS)

M.UFG.03 „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)

M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

2. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch folgende Wahlmodule absolviert werden:

M.UFG.07 „GIS“ (3 C/ 1 SWS),

M.UFG.08 „Statistik II“ (3 C/ 1 SWS),

M.UFG.09 „Museumskunde“ (3 C/ 1 SWS),

M.UFG.10 „Denkmalpflege“ (3 C/ 1 SWS),

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete des Studiengbietes Ur- und Frühgeschichte

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der UFG im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

- M.UFG.02* „Topographie I“ (9 C/ 2 SWS)
M.UFG.03 „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)
M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

2. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 18 C

a. Zugangsvoraussetzungen

keine

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)
M.UFG.06 „Topographie II“ (8 C/ 2 SWS)

III. Studienangebote im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge

Studierende des Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ können folgende Module innerhalb des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

- M.UFG.07* „GIS“ (3 C/ 1 SWS),
M.UFG.08 „Statistik II“ (3 C/ 1 SWS),
M.UFG.09 „Museumskunde“ (3 C/ 1 SWS),
M.UFG.10 „Denkmalpflege“ (3 C/ 1 SWS),

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn im Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 „GIS“ (Wahl) (3 C)		M.UFG.09 „Museumskunde“ (Wahl) (3 C)	
2. Σ 31 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)					
3. Σ 30 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.UFG.08 „Statistik II“ (Wahl) (3 C)		M.UFG.10 „Denkmalpflege“ (Wahl) (3 C)	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C		

2. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn im Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 „GIS“ (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 „Museumskunde“ (Wahl) (3 C)
2. Σ 33 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fort- geschrittene“ (Pflicht) (7 C)		M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen II - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) (12 C)		
3. Σ 27 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.04a „Archäologische Wissenskompetenz“ (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.08 „Statistik II“ (Wahl) (3 C)	M.UFG.10 „Denkmalpflege“ (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

3. Modulpakete „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn im Wintersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)	
	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)					
2. Σ 21 C			M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	2. Σ 4 C		
3. Σ 0 C				3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C		

4. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C
(Studienbeginn im Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fort- geschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3C)		
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)			M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) (9 C)				
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.11 „Kultur- geographische Objektkompetenz“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) 3 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C		

5. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C
(Studienbeginn im Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen II - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) (12 C)		M.UFG.08 „Statistik II“ (Wahl) (3 C)			
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.01 „Archäologie als Kultur- wissenschaft“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) (9 C)				
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)				M.KAR.04a „Archäologische Wissenskompetenz“ (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.10 „Denkmal- pflege“ (Wahl) (3 C)	M.UFG.07 „GIS“ (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 „Museums- kunde“ (3 C)	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C		

6. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn im Sommersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 17 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	1. Σ 0 C		
2. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		2. Σ 14 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)
3. Σ 4 C				3. Σ 4 C		
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C ^{4/}		